

IM GESCHÄFT-FEUERVERSICHERUNG

(IG-F-03)

- 1. In der Feuerversicherung gelten die in der Besonderen Bedingung 5 sowie in den Ergänzenden Bedingungen für die Im Geschäft-Versicherung (IG-03) dafür angeführten Punkte.**

- 2. Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes bei der Feuerversicherung von Gebäuden/ technischer und kaufmännischer Betriebseinrichtung/
Vorräten (bis zu der auf der Polizze für die jeweilige Deckung angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko)**

2.1. BRANDSCHÄDEN IN TROCKNUNGS- UND ERHITZUNGSANLAGEN gem. F177.1
2.2. SCHÄDEN DURCH INDIREKTEN BLITZSCHLAG (bei der Feuerversicherung von Gebäuden) gem. F201.1
2.3. SCHÄDEN AM PKW DES GESCHÄFTSINHABERS/GESCHÄFTSFÜHRERS
Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion (Artikel 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung) am PKW oder Kombi im Eigentum oder in der Haltung eines namhaft gemachten Geschäftsinhabers/Geschäftsführers in ruhendem Zustand in der Garage sind bis zu einer Höchstentschädigung von EUR 20.000,00 mitversichert, sofern der Brand nicht vom KFZ selbst ausgeht.
Brandschäden während der Fahrt, ebenso Schäden, die durch die Inbetriebsetzung des Motors - auch im Einstellraum - entstehen, werden nicht vergütet.
Versicherungsschutz besteht überdies nur, wenn für das Schadenereignis kein Ersatzanspruch aus einer anderen Versicherung besteht.
2.4. INFRASTRUKTUR, AUSSENANLAGEN gem. F197.2